OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152195/6/RK/FE

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von Frau M H, X V, vertreten durch Dr. J L, Rechtsanwalt, B-gasse X, X E, gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Kronstorf vom 27.9.2018, Zl. Bau 153/9-1357-2003/Mi/Et-BJ, betreffend die Zurückverweisung einer baupolizeilichen Angelegenheit an die Baubehörde erster Instanz der Marktgemeinde Kronstorf

zu Recht:

I. Der erhobenen Beschwerde gegen die Zurückverweisung der Angelegenheit durch die belangte Behörde an die Baubehörde erster Instanz wird stattgegeben und der angefochtene Spruchteil des Bescheides der belangten Behörde vom 27.9.2018 (letzter Halbsatz des Spruches) aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Schreiben der erstinstanzlichen Behörde vom 23.12.1980 trat diese an die Rechtsvorgänger der nunmehrigen Beschwerdeführerin (Bf) heran, als sie dort ausführte, dass auf Parzelle Nr. X1, X S, welche Liegenschaft widmungsmäßig als Wald ausgewiesen wäre, errichtete Bauten, hinsichtlich welcher keine Baubewilligung gemäß der Oö. Bauordnung erteilt worden wäre, vorgefunden worden wären, weshalb diese Bauten innerhalb von zwei Monaten abtragen zu lassen wären.

Nach diversen Vorgängen aus dem Bereich des Oö. Naturschutzgesetzes, welche dem Akt teilweise intabuliert sind, wandte sich in weiterer Folge die erstinstanzliche Behörde unter anderem an die Naturschutzabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie an die dortige Forstabteilung. Aus dem Akt ist ersichtlich, dass ein ursprüngliches Ansuchen um Rodungsbewilligung betreffend die gegenständliche Fläche von den Rechtsvorgängern der Bf im Laufe der abgehaltenen mündlichen Verhandlung vom 4.11.1988 zurückgezogen wurde.

Einem danach gestellten Ansuchen des Rechtsvorgängers der Bf, Herrn H A, W Straße X, X F, auf Umwidmung der gegebenen Flächenwidmung von Grünland-Wald in Bauland (Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf) wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.1989 nicht Folge geleistet, worüber der Rechtsvorgänger der Bf mit Schreiben vom 24.1.1990 informiert wurde.

Am 4.5.1990 führte die Baubehörde eine mündliche Verhandlung im Gemeindeamt Kronstorf unter Beisein des Rechtsvorgängers der Bf und dessen Gattin sowie eines Bausachverständigen durch, worauf der Bausachverständige unter anderem Befund und Gutachten erstellte und in dessen Befund, den dieser nach Abhaltung eines Lokalaugenscheines am selben Tage erstellt, er mehrere dort festgestellte Bauwerke bzw. bauliche Anlagen bzw. sonstige Anlagen sowohl hinsichtlich ihrer Ausgestaltung als auch hinsichtlich ihrer Lage näher beschrieb.

Mit Bescheid vom 16.10.1990, Zl. Bau-153/9-1357-1990/Fe, erging an den Rechtsvorgänger der Bf (wobei das Schreiben auch an dessen Gattin adressiert war) zu Handen der ausgewiesenen Rechtsvertretung der erstinstanzliche baupolizeiliche Entfernungsauftrag gemäß §§ 61 Abs. 1 und 5 Oö. Bauordnung 1976 in der damals geltenden Fassung und wurde im Spruch betreffend die spruchgegenständlichen baulichen Anlagen ausgeführt, dass es sich um ein konsenslos errichtetes Holzriegelhaus, eine Garten- und Gerätehütte, ein Schwimmbad, eine Stützmauer sowie eine gesamte Einfriedung handeln würde, welche allesamt innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des

Bescheides zu beseitigen und der rechtmäßige Zustand somit wieder herzustellen wäre.
In der Begründung wurden die hervorgekommenen konsenswidrigen baulichen Maßnahmen relativ detailliert beschrieben.

Nach Berufungserhebung (in rechtsfreundlicher Vertretung) des Rechtsvorgängers der Bf sind im Akt sodann diverse Besprechungen der Angelegenheit und unter anderem auch die Einholung einer Information von der zuständigen Fachabteilung der Oö. Landesregierung ersichtlich, wo gemäß Aktenvermerk des Bürgermeisters vom 1.7.1991 die Auskunft gegeben wurde, dass für die Durchführung eines zweitinstanzlichen Ermittlungsverfahrens kein weiterer Lokalaugenschein mehr etwa notwendig wäre, weil dies eine "Fleißaufgabe darstellen würde, die überflüssig sei".

Weitere Aktivitäten in der Angelegenheit sind beispielsweise in einer Anfrage der Gemeinde an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (vom 27.4.1993) ersichtlich.

Gemäß einem Schreiben des Rechtsvorgängers der Bf vom 6.7.1994 wurde zwischenzeitig ein Ansuchen auf nachträgliche Baubewilligung für die so genannte "errichtete Holzhütte für Werkzeug, Geräteaufbewahrung und Unterstand" gestellt.
Einer nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates vom 18.6.1997 gemäß, wurde die Behandlung der Angelegenheit in der nächsten Gemeinderatssitzung, somit September 1997, in Aussicht gestellt.

Dem nachfolgenden Aktenvermerk vom 5.2.1998 gemäß, wurde eine genauere Aufnahme bzw. ergänzende bautechnische Überprüfung vor Ort vom Amtssachverständigen unter Hinterlegung von Vermessungen und fotografischen Beweisen zur Einbeziehung in das zweitinstanzliche Ermittlungsverfahren in Aussicht gestellt und dies „bei entsprechend günstigeren Witterungsverhältnissen, somit „Ende März bzw. April 1998“, in Aussicht gestellt.

Ein derartiger Ortsaugenschein wurde sodann für den 14.7.1998 anberaumt und ist dabei eine Ergänzung des Befundes erfolgt.
Anwesend waren bei diesem Lokalaugenschein unter anderem der Bürgermeister sowie ein Amtssachverständiger und der Rechtsvorgänger der Bf zusammen mit dessen Gattin und der ihn vertretende Rechtsanwalt.

Nach zwischenzeitiger Beantragung der Änderung der Flächenwidmung hinsichtlich des gegenständlichen Grundstückes von bisher Grünland-Wald auf Sonderwidmung Bauland wurde nach einer Zwischeninformation der Gemeinde vom 31.8.1998 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.2.1999 dem diesbezüglichen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1/1978

"Kronstorf" die Zustimmung nicht erteilt und somit beschlossen, die Flächenwidmung nicht im Sinne des Antragstellers zu ändern.

Gemäß Aktenvermerk vom 17.1.2001 wurden sodann von der erstinstanzlichen Baubehörde weitere Ermittlungen hinsichtlich der geltenden Rechtslage eingeholt.

Im weiteren Verlauf wurde am 15.2.2001 der Beschluss des Gemeinderates gefasst, den erstinstanzlichen Bescheid vom 16.10.1990 ersatzlos aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Behandlung an die Baubehörde erster Instanz der Marktgemeinde Kronstorf zurückzuverweisen. Der entsprechende Zurückverweisungsbescheid ist mit selbem Datum versehen und wurde am 19.2.2001 übernommen und ist rechtskräftig geworden.

Sodann ist dem Akt ein neuerlicher Lokalaugenschein, datiert mit 15.5.2001, zu entnehmen, welcher im Beisein auch des Rechtsvorgängers der Bf sowie des Bürgermeisters und desselben Amtssachverständigen, welcher schon in den Vorverfahren tätig war, abgehalten wurde.
Gegenstand war neuerlich die Besichtigung von errichteten Gebäuden, baulichen Anlagen sowie diversen Gestaltungsmaßnahmen und wurde dort auf die seit 9.8.1978 bestehende „Grünlandwidmung-Wald“ verwiesen.
Der Amtssachverständige wurde betreffend das Vorliegen allfälliger baulicher Anlagen konkretisierend befragt, ob für die Errichtung der einzelnen baulichen Anlagen besondere fachliche Kenntnisse notwendig wären, was der Amtssachverständige dort bejaht hat.

Im Akt sind sodann die Einholung weiterer Auskünfte, so eine solche vom 23.1.2004 von der zuständigen Bezirksforstinspektion der Bezirksverwaltungs-behörde sowie eine von der Baurechtsabteilung der Oö. Landesregierung mit selbem Datum, ersichtlich.

Schließlich wurde mit Bescheid vom 15.10.2003, Zl. Bau-153/9-1357-2003/Mi/Et, neuerlich ein baupolizeilicher Entfernungsauftrag gemäß § 49 Abs. 1 und 6 Oö. Bauordnung 1994 idgF erteilt, nachdem die erstinstanzliche Behörde mit rechtskräftig gewordenem Zurückverweisungsbescheid vom 15.2.2001, Zl. Bau-153/9-1357/2001-Mi, wieder zuständig gemacht worden war. Der Bescheid listet im Spruch folgende bauliche Anlagen bzw. sonstige Anlagen auf:

a) Gebäude errichtet in Holzriegelkonstruktion (6,55 m x 4,55 m)
b) Garten- und Gerätehütte (1,96 m x 3,01 m) und südlich daran angebautes WC (1,06 m x 1,06 m)
c) Schwimmbad in Stahlbetonbauweise (4,59 m x 8,63 m)
d) Stützmauer in Stahlbetonbauweise (hangseitig in südwestlicher Richtung, Höhen 0,5 m bis 1,3 m)
e) Stahlbetonstiege mit insgesamt 25 Stufen

f) Einfriedung (Maschengitterzaun zum X-see, Höhe 1,42 m, Holzlattenzaunkonstruktionen im übrigen Grenzbereich, Höhe ca. 1,27 m).

In der Begründung wird eine exakte Auflistung auch hinsichtlich der näheren baulichen Ausführung sowie der genauen Lage dieser baulichen Anlagen gegeben.

Der Bescheid wurde wiederum an den Rechtvorgänger der Bf samt dessen Ehegattin zugestellt und wurde dagegen mit Eingabe vom 3.11.2003 fristgerecht Berufung erhoben.

In der Zwischenzeit ist ein Rechtsübergang betreffend die bescheid-gegenständliche Liegenschaft, Grundstück Nr. X1, KG X S, von den zwischenzeitig ins Eigentum eingetretenen nurmehr als Rechtsvorgänger anzusprechenden, Personen, C A, geboren 8.6.1959, und Dr. D K, geboren XX.X.XXXX, auf die nunmehrige Bf erfolgt.

Von den in den ursprünglichen behördlichen Bescheiden genannten Rechtsvorgängern H A, geboren XX.X.XXXX, verstorben am XX.XX.XXXX, und Mag. C A, geboren XX.X.XXXX, hat ein Rechtsübergang an C A sowie Dr. D K stattgefunden. Zuletzt wurde mit Kaufvertrag vom 8.6.2016 von beiden genannten Miteigentümern die Liegenschaft an die nunmehrige Bf veräußert (dies gemäß dortigem Punkt II. des Kaufvertrages) samt allem rechtlichen und tatsächlichem Zubehör.

Mit Bescheid vom 27.9.2018 (!), Zl. Bau 153/9-1357-2003/Mi/Et-BJ, wurde die Berufung vom 7.11.2003 spruchgemäß so behandelt, dass der Bescheid der erstinstanzlichen Behörde vom 15.10.2003, Zl. Bau-153/9-1357-2003/Mi/Et, (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.9.2018) ersatzlos behoben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf als Baubehörde erster Instanz zurückverwiesen wurde.
Begründungsweise wurde dabei (überblicksweise) ausgeführt, dass (nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens sowie einschlägiger Rechtsvorschriften) eine (so argumentierte -) Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens - die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides berechtige, wenn sich dieser Mangel nicht anders als mit Durchführung einer mündlichen Verhandlung beheben lasse (unter Nennung verwaltungsgerichtlicher Judikatur).
Dies würde gegenständlich der Fall sein.
Nachdem somit im Falle die Errichtungszeitpunkte aller einzelnen Gebäude und baulichen Anlagen zu erheben wären, um beurteilen zu können, ob die Errichtung nach damaliger Rechtslage konsenslos erfolgte und es andererseits einen Wechsel des Liegenschaftseigentums an den gegenständlichen Gebäuden und baulichen Anlagen gegeben hätte, wäre insbesondere auf Grund des zwischenzeitigen

Eigentümerwechsels es erforderlich, [...] „Gelegenheit zu Rede und Gegenrede allen an der Sache beteiligten Personen und sonst für die Ermittlung (Erhebung der Tatsachen und Erhärtung durch Beweise) aller in Betracht kommenden Personen, die daher gleichzeitig am gleichen Ort zu mündlichen Verhandlung versammelt werden müssten, zu geben, weil sich andernfalls die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens nicht beheben ließe....“.
Auch würde eine entsprechende Einbindung von allfälligen Voreigentümern sowie des Amtssachverständigen vor Ort zusammen mit der Bf erforderlich sein.

Mit fristgerecht erhobener Beschwerde der Bf vom 5.11.2018 (in rechts-freundlicher Vertretung) wandte sich die Bf lediglich gegen die Zurückverweisung der Verwaltungssache zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kronstorf (erstinstanzliche Baubehörde).
Im Weiteren wandte sich die Bf im Detail gegen die Erfassung der in der Bescheidbegründung erwähnten Baulichkeiten bzw. baulichen Anlagen, sofern diese von einem Beseitigungsauftrag dort umfasst sind, und führte im Ergebnis, sowohl bezugnehmend auf die konkreten Errichtungszeitpunkte der einzelnen baulichen Anlagen, als auch in Bezug auf die Gegebenheiten der Flächenwidmung vor Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kronstorf Nr. 1/1978, sowie auch bezugnehmend auf den Umstand, dass die gegenständliche Fläche laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.12.1994 nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes wäre, aus, dass sämtliche auf dem Grundstück errichteten Objekte im Ergebnis keiner Baubewilligung bedürften. Für sämtliche verfahrensgegenständliche Objekte wäre nämlich das Landesgesetz vom 30.3.1875, GuVBl. Nr. 15, in der Fassung der Novelle vom 1.7.1950, LGBl. Nr. 53 (dies bezeichnet das Gesetz und Verordnungsblatt des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, Jahrgang 1975 idgF), anzuwenden, welches in § 1 vorsehe, dass zur Führung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen und Umänderungen an bestehenden Gebäuden die Bewilligung der nach dem Gesetz kompetenten Behörden erforderlich wäre.
Der Begriff „Bau“, dessen Errichtung, Ergänzung oder Umgestaltung der Bewilligungspflicht unterliege, wäre dabei als bauliche Anlage definiert worden, zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Erkenntnisse erforderlich sind.
Sämtliche im Bescheid vom 15.10.2003 beschriebenen Objekte würden aber tatsächlich keine bautechnischen Erkenntnisse erfordern, sondern könnten von jedem Laien mit handwerklichen Tätigkeiten selbst durchgeführt werden.
Auch sei betreffend die im Jahr 1967 mit einer Grundfläche von 12 m² errichtete Gartenhütte trotz nicht gegebener Baubewilligungspflicht ein Ansuchen beim Bürgermeister sofort nach Erwerb des Grundstückes erfolgt, was dieser auch rechtsverbindlich bewilligt hätte, was sich auch auf eine Zusage des Bürgermeisters zur Errichtung einer Stützmauer und zur Herstellung des Schwimmbades beziehen würde.

Die Rechtsvorgänger der Bf hätten somit auf die diversen rechtsverbindlichen Zusagen des Bürgermeisters vertraut.
Jedenfalls liege aus bautechnischer Sicht nach wie vor kein Bau vor, was auch das, wie von den Behörden suggeriert, - Wochenendhaus, - beträfe.
Auf Grund fehlenden Wasser- und Stromanschlusses wäre die gegenständliche Hütte auch gar nicht als Wochenendhaus tauglich.
Die von den Rechtsvorgängern der Bf errichtete, ursprünglich 12 m² Grundfläche aufweisende, Gerätehütte, wäre im Jahre 1975 auf ein Holzhaus von 30 m² umgebaut worden, welches nach wie vor keinen Bau darstelle, zu dessen werkgerechter Herstellung fachtechnische Erkenntnisse erforderlich seien.
Auch sei es "umso weniger nachvollziehbar", dass im Hinblick auf den zwischenzeitigen Wechsel des Liegenschaftseigentümers nunmehr das Eigentum an den Gebäuden und baulichen Anlagen zu erheben sei, bzw., ob das Eigentum an der Liegenschaft und den baulichen Anlagen auseinanderfalle, um beurteilen zu können, an wen ein allfälliger Beseitigungsauftrag zu richten wäre, weil gemäß der sachenrechtlichen Grundregel "superficies solo cedit", falls Entgegenstehendes nicht aktenkundig wäre, im Zweifel die auf dem Grundstück errichteten Objekte gemäß § 297 ABGB dem Eigentümer der Liegenschaft zuzurechnen wären.

Mit Schreiben vom 24.5.2019 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Verwaltungsakt mit der Anmerkung betreffend einen bearbeitungsmäßigen Umstand dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte Beweis aufnehmen durch Verwertung der Ermittlungsergebnisse, welche im Behördenakt letztlich erschöpfend dokumentiert sind, sowie durch Verwertung, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend beigebrachter, Unterlagen, wie einen historischen Grundbuchsausdruck samt Ausdrucken von Dokumenten, welche sich in der Urkundensammlung der zuständigen Grundbuchsabteilung befunden haben, sowie einen Einantwortungsbeschluss vom 17.7.2006 und einen Notariatsakt vom 28.6.2006, angefertigt von Dr. H S, Notar in T-straße X, X S, welcher einen Kaufvertrag zwischen den ehemaligen Rechtsvorgängern der Bf betrifft.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde von der belangten Behörde auch der Gemeinderatsbeschluss vom 11.9.2018 angefordert.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im vorliegenden Falle unterbleiben, weil dem Begehren der Bf voll entsprochen wurde.

Nachdem der für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Sachverhalt sich somit unzweifelhaft ergeben hat, konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einem für seine Beurteilung erschöpfenden Ermittlungsstand ausgehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

§ 66 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG lautet:

„§ 66. (1) Notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hat die Berufungsbehörde durch eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen.
(2) Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.
(3) Die Berufungsbehörde kann jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiemit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.
(4) Außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Zulässigkeit:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem VwGH versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (Hinweis Beschluss vom 30. Jänner 2013, 2011/03/0228, Beschluss vom 23. Oktober 2013, 2013/03/0111, den bereits erwähnten Beschluss vom 19. Dezember 2014 sowie den Beschluss vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0028). Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (vgl. zuletzt etwa VwGH v. 28. Jänner 2016, Zl: Ra 2015/11/0027).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ist demnach ein Rechtsschutzbedürfnis des Bf.

Das als Prozessvoraussetzung erforderliche Rechtsschutzbedürfnis besteht im objektiven Interesse des Bf an einer Beseitigung der angefochtenen, ihn beschwerenden, Erledigung.

Das objektive Interesse des Bf an der Kontrolle durch das Verwaltungsgericht gründet in dessen Beschwer. Eine derartige Beschwer liegt vor, wenn das angefochtene behördliche Handeln vom Antrag des Bf zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer) oder mangels Antrags die Behörde den Bf durch ihre Entscheidung belastet (siehe zum Rechtsschutzbedürfnis im Revisionsverfahren etwa VwGH v. 27. Februar 2018, Ra 2017/05/0208).

Die belangte Behörde hat mit ihrem Berufungsbescheid den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters, mit dem gegenüber der Bf ein Beseitigungsauftrag nach § 49 Oö. BauO 1994 verfügt wurde, ersatzlos aufgehoben. Dieser Beseitigungsauftrag existiert daher zum heutigen Tage nicht, die Bf ist nicht durch einen baubehördlichen Auftrag belastet.
In der Sache selbst ist die Bf daher nicht beschwert, weshalb ihr hinsichtlich einer Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts eine Beschwerdevoraussetzung fehlt und die Beschwerde in diesem Zusammenhang unzulässig ist.

Hinsichtlich der Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Bescheiderlassung durch die belangte Behörde ist jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben.
Die Bf begehrte in der Berufung eine Sachentscheidung. Diese Sachentscheidung wurde durch die belangte Behörde nicht getroffen, sondern die Verwaltungssache aus formalen Gründen an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen.
Für die Bf besteht daher im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob die Zurückverweisung rechtmäßig erfolgt ist oder ob die belangte Behörde in der Sache selbst entscheiden hätte müssen, ein Rechtsschutzbedürfnis.
Die Beschwerde ist in diesem Zusammenhang zulässig.

III.2.2. Zur Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. etwa VwGH v. 9. September 2015, Ro 2016/08/0009).

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Verfahren keine Sachentscheidung über die Berufungen der Bf getroffen, sondern den Bescheid (aus formalen Gründen) ersatzlos aufgehoben und zur neuerlichen Verhandlung und Bescheiderlassung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über Beschwerden gegen Zurückweisungsbescheide (etwa wegen Unzulässigkeit eines Antrags) ausgesprochen, dass diesfalls Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Das Verwaltungsgericht kann in diesem Fall den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet.
Eine Entscheidung in der Verwaltungssache selbst ist in einem derartigen Fall weder erforderlich noch zulässig (vgl. zuletzt etwa VwGH v. 25. September 2019, Ra 2019/05/0227).

Überträgt man diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auf den gegenständlichen Beschwerdefall, so kann die Sache des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Zurückverweisung sein. Eine Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Sache selbst ist nicht zulässig (siehe zur Zulässigkeit der Beschwerde und zum Rechtsschutzinteresse als Beschwerdevoraussetzung im Hinblick auf eine Sachenentscheidung bereits oben unter III.2.1.).

III.2.3. Zur Rechtmäßigkeit der Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG:

§ 66 Abs. 2 AVG gibt der Rechtsmittelbehörde die Möglichkeit, anstatt meritorisch über die Berufung abzusprechen, den angefochtenen Bescheid (ausnahmsweise) zu beheben – also „kassatorisch“ zu entscheiden – und gleichzeitig die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückzuverweisen. Von dieser Möglichkeit darf die Berufungsbehörde nur dann Gebrauch machen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens muss die Berufung rechtzeitig eingebracht worden und zulässig sein (VwGH v. 26. September 1995, 95/04/0063, 6. November 1995, 95/04/0150), oder anders ausgedrückt, es müssen sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sein (VwGH v. 17. September 1996, 96/05/0050). Nur wenn alle formalrechtlichen Erfordernisse vorliegen und über die Berufung meritorisch abgesprochen werden könnte, kann die Berufungsbehörde davon Abstand nehmen und stattdessen die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an eine untergeordnete Instanz zurückverweisen.

Zweitens geben nur Mängel der Sachverhaltsfeststellung – dh im Tatsachenbereich und nicht auch in der Frage der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts gelegene Mängel (vgl. VwGH v. 23. Mai 1985, 84/08/0085, 19. Februar 1991, 90/08/0142) – der Berufungsbehörde die Möglichkeit, von der Ermächtigung des § 66 Abs. 2 AVG Gebrauch zu machen, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine Unterinstanz zurückzuverweisen (VwSlg 5653 A/1961, VwGH v. 23. April 1986, 85/18/0372, 15. Dezember 1994, 91/06/0074).
Die Berufungen der nunmehrigen Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kronstorf waren zulässig und rechtzeitig.
Zudem monierte die belangte Behörde im Berufungsbescheid, dass keine (ausreichenden) Ermittlungen zu den Errichtungszeitpunkten der baulichen Anlagen und zu den Eigentumsverhältnissen getätigt worden wären, weshalb Mängel in der Sachverhaltsfeststellung – und nicht auch in Fragen der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts – erachtet wurden. Die beiden genannten Voraussetzungen sind daher grundsätzlich erfüllt.

Drittens kommt die kassatorische Entscheidung und Zurückverweisung der Angelegenheit an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde nach § 66 Abs. 2 AVG nur in Betracht, wenn zur Komplettierung des mangelhaft festgestellten maßgeblichen Sachverhalts die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint (VwSlg 1296 A/1951, VwGH v. 20. Dezember 1999, 99/10/0204, 2. Juni 2005, 2002/07/0013).

Es kommt demnach ausschließlich auf die Notwendigkeit im Sinne der „Unabdingbarkeit“ einer mündlichen Verhandlung an und nicht etwa auf den Umfang oder die Kompliziertheit der erforderlichen Erhebungen, zu deren Vornahme sich die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 1 AVG der Unterinstanz bedienen kann (VwGH v. 20. Jänner 1998, 94/05/0214).
Bei der Prüfung dieser Voraussetzung legt der Verwaltungsgerichtshof einen besonders strengen Maßstab an, weil durch die in § 66 Abs. 4 AVG getroffene Regelung gesichert werden soll, dass ein im Stadium der Berufung befindliches Verfahren möglichst auch zu einer Berufungsentscheidung in der Sache führt. Eine Rückverweisung in ein von der Unterinstanz zu besorgendes Stadium soll „nur ausnahmsweise“ (VwGH v. 12. Juli 1990, 90/09/0055; 23. November 2000, 99/07/0195) möglich sein, weil die damit verbundenen Rechtsfolgen, wie etwa die Wiedereröffnung des Instanzenzuges, zu einer vom Gesetz verpönten Verlängerung des Verfahrensganges führen.

Daher lässt § 66 Abs. 2 AVG eine kassatorische Entscheidung nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Verfahrens zu, sondern nur, wenn die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.
Demgemäß betont der Verwaltungsgerichtshof, dass diese Voraussetzung „nur dann“ erfüllt ist, wenn sich der Mangel nicht anders als mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung „in Form von Rede und Gegenrede aller an der Sache beteiligten Personen und aller sonst für die Ermittlung (Erheben der Tatsachen und deren Erhärtung durch Beweise) in Betracht kommenden Personen“, die daher „gleichzeitig am gleichen Ort“ zu einer mündlichen Verhandlung versammelt werden müssen, beheben lässt (so VwGH v. 12. Juli 1990, 90/09/0055, vgl. statt vieler zB VwSlg 11.795 A/1985 verst Sen, VwGH v. 23. November 2000, 99/07/0195, 24. Mai 2005, 2002/05/1468 mwN).
„In allen anderen Fällen“ (VwGH v. 12. Juli 1990, 90/09/0055), also wenn „sich zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens ein einfacherer Weg anbietet“ (VwGH v. 23. November 2000, 99/07/0195) und die Berufungsbehörde den mangelhaften Sachverhalt auch anders, etwa durch Einvernahmen oder Befragungen (VwGH v. 12. Juli 1990, 90/09/0055), die sie selbst vornimmt oder von der Unterbehörde durchführen lässt, komplettieren kann, sind nach dieser Judikatur die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 AVG nicht erfüllt (VwGH v. 12. Juli 1990, 90/09/0055, 27. Oktober 1999, 98/09/0360, 9. November 1999, 99/05/0126).
Die Berufungsbehörde hat in allen diesen Fällen gemäß § 66 Abs. 4 AVG selbst in der Sache zu entscheiden und kann die dafür notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens unter Heranziehung „einer im Instanzenzug untergeordneten Behörde“ (§ 66 Abs. 1 AVG) vornehmen, selbst dann, wenn von der Vorinstanz kein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde (VwGH v. 20. Oktober 1992, 90/08/0116, 18. November 1997, 97/08/0460, 17. Juni 1998, 96/03/0258).

[vgl. zum Vorstehenden Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 9 ff]

Diese dritte Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Die belangte Behörde verweist die Verwaltungssache an die Baubehörde erster Instanz zurück, weil diese im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Errichtungszeitpunkte der – und die Eigentumsverhältnisse an den – betroffenen baulichen Anlagen feststellen soll.

Die genannten Ermittlungsschritte können jedoch auch anders, als im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, getätigt werden, weshalb vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im gegenständlichen Fall jedenfalls nicht unabdingbar ist. Vielmehr hätte die belangte Behörde gemäß § 66 Abs. 1 AVG selbst oder unter Heranziehung der erstinstanzlichen Baubehörde – durch Befragung der Betroffenen, Einsichtnahme in Urkunden etc. – den Sachverhalt festzustellen bzw. den im erstinstanzlichen Verfahren festgestellten Sachverhalt zu ergänzen und in der Folge eine Sachentscheidung zu treffen gehabt.

Etwaige von der belangten Behörde befürchtete „potentielle Interessenskonflikte“ begründen nicht von Vornherein die Unabdingbarkeit einer mündlichen Verhandlung, da etwaige Widersprüche in Aussagen der befragten Personen im Wege der Beweiswürdigung gelöst werden können.

Überdies ist anzumerken, dass die von der belangten Behörde monierten Ermittlungsmängel hinsichtlich der Errichtungszeitpunkte etwa für eine Sachentscheidung bezüglich des Gebäudes in Holzriegelbauweise keine Ergebnisrelevanz zeitigen.
Anders formuliert hat der ermittelte Errichtungszeitpunkt in diesem Zusammenhang keine Auswirkung für die Beurteilung der Frage, ob das Bauwerk im Errichtungszeitpunkt bewilligungspflichtig war oder nicht. Unabhängig des ermittelten Errichtungszeitpunkts und der damit verbundenen Anwendbarkeit entweder der Oö. BauO 1976 oder der Oö. BauO 1875 ist (aufgrund der Ermittlungen der Baubehörde erster Instanz) nämlich davon auszugehen, dass es sich bei dem Gebäude in Holzriegelbauweise sowohl nach § 41 Oö. BauO 1976 bzw. als auch nach § 1 Oö. BauO 1875 um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt, für das keine Bewilligung vorliegt und für das aufgrund der gültigen Widmung „Grünland-Wald“ auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Baubewilligung erteilt werden kann.
Aus diesem Grund ist es für die Entscheidung der belangten Behörde unerheblich, wann genau das Gebäude errichtet wurde, da dies für die Beurteilung, ob ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt oder nicht, keine Relevanz hat. Zudem ergibt sich aus dem Akt der Baubehörde erster Instanz hinsichtlich des genannten Gebäudes ein Errichtungszeitpunkt von entweder 1971 oder 1972, wodurch sich – obwohl es für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist – die

anwendbare Rechtslage zweifelsfrei feststellen lässt. Weshalb daher im Zusammenhang mit dem Errichtungszeitpunkt weitere Ermittlungen und noch dazu solche, die eine mündliche Verhandlung unabdingbar machen, erforderlich sein sollen, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehbar.

Zudem sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass auch eine neuerliche Ermittlung des Umfangs, des Zustands und der Ausgestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen durch die Berufungsbehörde selbst erfolgen kann, da sich auch diese einem bautechnischen Sachverständigen bedienen kann, der die Erhebungen für die belangte Behörde durchführt.
Außerdem ist für eine Sachentscheidung über die Berufungen ebenfalls nicht relevant (und war auch im Rahmen der Berufungsentscheidung im Jahr 2001 nicht relevant), ob nunmehr – aufgrund der verstrichenen Zeit seit dem Lokalaugenschein durch die Behörde erster Instanz – noch weitere bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichtet wurden. Der Beseitigungsbescheid kann sich ohnehin nur auf jene baulichen Anlagen beziehen, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung errichtet waren, sodass auch die Berufungsbehörde nur über die Rechtmäßigkeit des Beseitigungsauftrags hinsichtlich dieser baulichen Anlagen entscheiden kann. Sollte sich herausstellen, dass nach der Erlassung des Beseitigungsauftrags noch weitere bauliche Anlagen errichtet wurden, so ist hinsichtlich dieser von der Baubehörde erster Instanz in einem weiteren Verfahren nach § 49 Oö. BauO 1994 vorzugehen. Auf die Berufungsentscheidung hat dies jedoch keine Auswirkung, sodass eine Sachentscheidung nicht mit der Begründung verweigert werden kann, man könne nicht beurteilen, ob sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben hätten.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG im gegenständlichen Fall aus den vorgenannten Gründen klar nicht gegeben sind, weshalb der Berufungsbescheid, mit dem die Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung ausgesprochen wurde – aufzuheben war.
Mit der Aufhebung des Berufungsbescheids tritt das Verfahren wieder in das Stadium vor seiner Erlassung zurück, sodass die belangte Behörde erneut über die – nunmehr wieder offene – Berufung materiell zu entscheiden hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 66 Abs. 2 AVG ab (siehe dazu die in der Begründung zitierte Judikatur), noch fehlt eine solche. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer